

RS Vwgh 2004/7/20 2002/03/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.2004

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StGB §34 Abs1 Z2;

StVO 1960 §16 Abs2 lit.a;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lit.a Z10a;

StVO 1960 §99 Abs3 lit.a;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

Rechtssatz

Die beiden Überschreitungen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (Verwaltungsübertretungen zu Spruchpunkt 1. gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 und zu Spruchpunkt 2. gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO 1960) waren eklatant hoch - zu Spruchpunkt 2. sogar mehr als 100 % -, sodass von einem beträchtlichen Unrechtsgehalt dieser Verwaltungsübertretungen auszugehen ist und dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute kommen konnte, auch wenn von den insgesamt fünf Vordelikten die beiden "einschlägigen" Delikte infolge Tilgung außer Betracht zu bleiben haben. Die Strafbemessung ist daher rechtmäßig.

Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit
Erschwerende und mildernde Umstände
Vorstrafen
Erschwerende und mildernde Umstände
Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002030195.X06

Im RIS seit

12.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at